



Verbindliche Haltungsvorgaben für die Putenmast schaffen

1. Einleitung und Hintergrund

In Deutschland wird jedes Jahr eine zweistellige Millionenzahl von Puten gehalten,¹ die Mehrheit davon (rund 37 %) in Niedersachsen.² Nur 3,54 % der Putenhaltung entsprach 2023 Bio-Standards.³ Der Regelfall ist die intensive konventionelle Putenmast. Für diese Haltungsform gibt es, zum Beispiel im Gegensatz zur konventionellen Legehennenhaltung und Hühnermast,⁴ keine spezifischen rechtlichen Vorgaben. Es gelten bislang nur die allgemeinen Regelungen des [Tierschutzgesetzes](#), die allgemeinen Bestimmungen der [Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung](#) und die [Europaratsempfehlungen für die Haltung von Puten](#). All diese Vorgaben sind zwar wichtig, aber nicht konkret genug.

Die bestehende Regelungslücke wird in der Praxis von den sogenannten „[Bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen](#)“ (kurz: Eckwerte) besetzt. Diese Eckwerte wurden von der Geflügelwirtschaft 1999 initiiert und zuletzt 2013 unter Federführung der Branche überarbeitet.⁵ Sie enthalten zwar einzelne Vorgaben, sind aber weder rechtsverbindlich noch wissenschaftlich begründet. Zudem bleiben sie in zentralen Punkten tierschutzfachlich unzureichend. Besonders problematisch sind die hohen zulässigen Besatzdichten von bis zu 52 kg Lebendgewicht pro m² bei Hennen und bis zu 58 kg bei Hähnen.⁶

¹ Die vom Landwirtschaftsministerium veröffentlichte [Statistik](#) nennt für das Jahr 2023 knapp 9 Millionen gehaltene Truthühner. Dieser Wert bildet aber nur die Zahl im Erhebungszeitpunkt ab. Es handelt sich also um eine Stichtagszahl. Die Zahl der jährlich gehaltenen Puten ist höher. Weiteren Kontext bieten die [Schlachtzahlen](#): Im Jahr 2024 wurden ca. 30 Mio. Puten geschlachtet, 2025 über 27 Mio. Dabei ist zwar zu berücksichtigen, dass auch Tiere aus Nachbarstaaten, wie den Niederlanden, zur Schlachtung nach Deutschland verbracht werden. Angesichts dessen aber, dass in einer Stallanlage mehrere Durchgänge pro Jahr eingestallt werden, wurde die Mehrheit der geschlachteten Puten auch in Deutschland gemästet.

² <https://www.bmel-statistik.de/landwirtschaft/tierhaltung/gefluegelhaltung>.

³ Diese Werte ergeben sich aus einer Berechnung basierend auf dieser [Statistik](#) und dieser [Statistik](#).

⁴ Vgl. [Abschnitt 3](#) und [Abschnitt 4](#) der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung.

⁵ [Bundestag Drs. 20/5682 vom 13.02.2023](#), S. 3.

⁶ [Bundeseinheitliche Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen](#), S. 11. Diese Besatzdichtevorgaben gelten, sofern sich der Putenhalter/die Putenhalterin verbindlich am Gesundheitskontrollprogramm beteiligt. Bei Nichtbeteiligung am Programm sehen die Eckwerte eine maximale Besatzdichte von 45 kg Lebendgewicht bei Hennen und 50 kg bei Hähnen pro m² nutzbarer Stallgrundfläche vor.



Wichtige Anforderungen fehlen ganz, etwa zu maximalen Gruppengrößen oder Strukturierungselementen, Funktionsbereichen oder Aufbaumöglichkeiten im Stall. Auch wirksame Sanktionen bei Verstößen gibt es nicht. Obwohl die Eckwerte laut Vorwort (S. 2) nach fünf Jahren überprüft werden sollten, ist eine erneute Überarbeitung bis heute nicht erfolgt. Den Tierschutzproblemen und ihren Folgen für die Tiere wird damit begegnet, dass den Putenküken noch in der Brüterei die Schnäbel teilamputiert werden. So sollen die Folgen des Beschädigungspickens gemindert werden. Dieser schmerzhaft eingriff erfolgt flächendeckend und routinemäßig, obgleich das Tierschutzgesetz diese Möglichkeit nur im Ausnahmefall vorsieht.⁷

Zentrale Tierschutzprobleme in der konventionellen Putenmast:	Folgen für die Tiere:
<ul style="list-style-type: none">• Qualzucht⁸• routinemäßige Schnabelteilamputation• zu hohe Besatzdichten• schlechte Einstreuqualität• zu hohe Gruppengrößen• fehlende Stallstrukturierung und Funktionsbereiche• kein / zu wenig Beschäftigungsmaterial• fehlende Aufbaumöglichkeiten• fehlender Auslauf• kaum Tageslicht und unzureichende Lichtintensität	<ul style="list-style-type: none">• zu hohes Gewicht• Beinfehlstellungen und Beinschwäche• Lahmheiten und Bewegungsstörungen• Fußballenveränderungen• Brusthautveränderungen, Brustblasen• Beschädigungspicken• eingeschränktes oder gestörtes Sozialverhalten (z. B. keine Möglichkeiten in Rankämpfen auszuweichen, kein ungestörtes Ruhen, kein Staubbaden möglich)• Gefiederverschmutzung

Im April 2026 hat sich das Bundesverwaltungsgericht mit den herkömmlichen Haltungsbedingungen in der Putenmast auseinandergesetzt. Ausgangspunkt war eine in 2017 erhobene Klage eines Tierschutzvereins (kurz: Putenklage).⁹ Ziel war es, das zuständige Veterinäramt zum Einschreiten gegen tierschutzwidrige Zustände in einer Putenmasthanlage zu verpflichten.

⁷ Vgl. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Tierschutzgesetz, der das Kürzen der Schnabelspitzen nur dann erlaubt, wenn glaubhaft dargelegt wird, dass der Eingriff unerlässlich ist.

⁸ Von Qualzucht spricht man, wenn Tiere zum Beispiel zur Erhöhung der Gewichtszunahme auf Merkmale gezüchtet werden, die mit Schmerzen oder Leiden verbunden sind oder die Tiere daran hindern, ihre artgemäßen Verhaltensweisen auszuüben.

⁹ Hierbei handelte es sich um den [Menschen für Tierrechte Baden-Württemberg e.V.](#) Die [Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt](#) unterstützte die Klage finanziell und inhaltlich.



Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim hatte in der Vorinstanz festgestellt,¹⁰ dass die Haltung in dem betroffenen konkreten Betrieb nicht den Anforderungen des Tierschutzgesetzes entsprach. Zugleich machte das Gericht deutlich, dass die Eckwerte der Geflügelwirtschaft kein geeigneter Maßstab für eine art- und bedürfnisgerechte Haltung von Puten sind. Sie berücksichtigen nämlich die artspezifischen Bedürfnisse der Tiere nicht ausreichend. Kurz gesagt: Die Eckwerte reichen nicht aus, um tierschutzkonforme Putenhaltung sicherzustellen.

Der Verwaltungsgerichtshof hatte das zuständige Veterinäramt verpflichtet, neu über den Antrag des klagenden Tierschutzvereins auf Einschreiten zu entscheiden. Im Revisionsverfahren musste das Bundesverwaltungsgericht nun klären, ob Veterinärbehörden auf Grundlage des Tierschutzgesetzes weitergehende Anforderungen an die Putenhaltung als bisher stellen können, obwohl es bislang keine spezifische Rechtsverordnung für Puten gibt.¹¹ Das Bundesverwaltungsgericht beantwortete diese Frage nun eindeutig mit Ja,¹² denn das in dem konkreten Putenmastbetrieb praktizierte Haltungssystem verstößt gegen das Gebot aus § 2 Nr. 1 Tierschutzgesetz, Puten ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen verhaltensgerecht unterzubringen. Die Bedürfnisse der Tiere werden schwerwiegend beeinträchtigt. Der Betrieb hatte die Haltungsbedingungen entlang der Eckwerte der Geflügelwirtschaft ausgerichtet, die aber – so nun auch das Bundesverwaltungsgericht – nicht herangezogen werden können, um die Anforderungen aus dem Tierschutzgesetz zu konkretisieren. Da die Eckwerte in Deutschland flächendeckend zum Einsatz kommen, wird das Urteil eine bundesweite Wirkung entfalten. Denn auch andernorts können Putenmastbetriebe und Veterinärämter sich nun nicht mehr auf die Eckwerte stützen. Als Konsequenz aus dem Urteil ergibt sich dringender politischer Handlungsbedarf.

2. Handlungsoptionen

Die Putenklage hat offengelegt, dass die derzeit üblichen Haltungsbedingungen in der intensiven konventionellen Putenmast den Bedürfnissen der Tiere nicht gerecht werden. Es gibt mehrere denkbare Wege, auf diese Problemlage zu reagieren. Entscheidend ist jedoch, welche Option schnell, bundesweit einheitlich und verbindlich wirksame Verbesserungen schafft. Ein Vorgehen allein im Einzelfall durch Veterinärbehörden reicht dafür nicht aus. Ohne klare bundeseinheitliche Vorgaben drohen ein uneinheitlicher Vollzug, unterschiedliche Produktionsbedingungen und damit ein Flickenteppich der Haltungsstandards. Ziel muss deshalb eine Lösung sein, die für alle Betriebe und Behörden gleichermaßen gilt und zu deutlichen Verbesserungen für die Tiere führt.

¹⁰ [VGH Mannheim, Urteil vom 07.03.2024, 6 S 3018/19](#), Randnummern 119 ff.

¹¹ [BVerwG, Beschluss vom 13.02.2025, 3 B 16.24](#), Randnummer 7.

¹² Die schriftliche Urteilsbegründung steht noch aus. Der [Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts](#) lassen sich jedoch bereits zentrale Aussagen entnehmen.



2.1 Bundesländer steuern den Vollzug per Erlass

Falls das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat nicht zeitnah handelt, könnten einzelne Bundesländer versuchen, den tierschutzrechtlichen Vollzug in der Putenhaltung durch Erlasse¹³ stärker zu strukturieren. Dafür gibt es bereits Beispiele. Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat im Februar 2026 einen Erlass zum Ausstieg aus der Anbindehaltung bei Rindern erarbeitet.¹⁴ Darin werden die untergeordneten Behörden angewiesen, Anbindehaltungen (mit entsprechenden Übergangsfristen) durch Allgemeinverfügung zu untersagen. Auch für die Putenhaltung existiert in Niedersachsen bereits ein älterer [Runderlass](#). Dieser strukturiert die Auslegung des Tierschutzgesetzes und zieht neben den allgemeinen rechtlichen Vorgaben auch die Eckwerte der Wirtschaft heran – nicht aber, ohne sie durch weitere Vorgaben zu ergänzen.¹⁵ Denkbar wäre also, dass Niedersachsen seinen Erlass überarbeitet. Andere Bundesländer könnten gleichsam einen Erlass verabschieden.

Vorteile dieser Option:

- Landesbehörden erhielten klare Hinweise zur Auslegung und Anwendung des Tierschutzrechts.
- Die Länder könnten politischen Druck auf den Bund erhöhen und den Bedarf an bundesweiten Regelungen sichtbar machen.

Nachteile dieser Option:

- Erlasse binden nur die Verwaltung. Sie schaffen keine unmittelbaren Pflichten für Tierhalter und Tierhalterinnen.¹⁶
- Es ist nicht gewährleistet, dass alle Länder einen solchen Erlass herausgeben oder inhaltlich gleich ausgestalten. Damit droht erneut ein Flickenteppich statt einheitlicher Standards.

2.2 Mindeststandards für die Putenhaltung durch die EU

Grundsätzlich wäre auch eine Regelung auf EU-Ebene denkbar. Für andere landwirtschaftlich gehaltene Tierarten bestehen bereits spezifische Vorgaben, für Puten bislang nicht. Eine mögliche EU-Regelung in einigen Jahren steht einem zeitnahen nationalen Handeln nicht entgegen. Deutschland kann und sollte bereits vorher eigene Standards schaffen.

¹³ Der Begriff „Erlass“ bezeichnet eine allgemeine Anordnung für den internen Dienstbetrieb einer Behörde. Es handelt sich um Vorschriften, die nur für die Behörden verbindlich sind, nicht aber für Außenstehende. Erlasse werden auch als Verwaltungsvorschrift bezeichnet.

¹⁴ Vgl. die [Pressemitteilung](#) des Ministeriums vom 05.02.2026.

¹⁵ Der damalige Landwirtschaftsminister wies in [seiner Pressemitteilung](#) zum Runderlass darauf hin, dass die Eckwerte unzureichend seien.

¹⁶ Anders ist dies nur bei normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften. Ihnen kommt rechtssatzmäßige Wirkung zu, denn zu ihnen wurde gesetzlich ermächtigt. Vgl. [WD 3 - 3000 - 224/19](#) (23.09.2019). Eine solche gibt es hier aber nicht.



Tierfreundlichere nationale Vorgaben könnten auch bei einer späteren europäischen Regelung fortbestehen.¹⁷

Vorteile dieser Option:

- EU-weite Vorgaben würden die Produktionsbedingungen innerhalb der EU angleichen. Wettbewerbsverzerrungen zwischen Mitgliedstaaten würden verringert.
- Die Gefahr, dass Putenmastbetriebe in andere EU-Länder abwandern, um eigenen strengeren nationalen Vorschriften zu entgehen, würde verringert.
- Das häufig vorgebrachte Argument gegen „nationale Alleingänge“ würde an Bedeutung verlieren.¹⁸
- Mit der [Stellungnahme](#) der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) zur Putenhaltung vom Februar 2026 liegt eine wissenschaftliche Grundlage für strengere Vorgaben vor.

Nachteile dieser Option:

- Es ist weder kurz- noch langfristig politisch damit zu rechnen, dass die EU spezifische Vorgaben für die Putenhaltung beschließt. Zwar hat die EU-Kommission eine Revision der EU-Tierschutzgesetzgebung angekündigt. Die angekündigte Reform tauchte aber im Arbeitsprogramm der Kommission für 2026 nicht einmal auf. Zudem deuten bisherige Verlautbarungen an, dass andere Themen prioritär behandelt werden sollen.¹⁹
- Selbst wenn ein europäischer Prozess in Bezug auf Puten angestoßen würde, wäre mit einem langen Gesetzgebungsverfahren zu rechnen und politische Mehrheiten wären ungewiss. Die erheblichen Missstände in der Putenmast erfordern aber zeitnahes Handeln.

2.3 Ergänzung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung um einen Abschnitt zur Putenhaltung

Die naheliegendste und wirksamste Lösung ist eine Ergänzung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung um einen Abschnitt zur Putenhaltung. In der Verordnung werden bereits bundesweite Vorgaben für andere Tierarten festgelegt, etwa für Masthühner, Kälber oder Kaninchen. Für Puten fehlt ein eigener Abschnitt bislang. Das Bundesministerium für

¹⁷ In den bisherigen EU-Richtlinien zu den einzelnen Tierarten landwirtschaftlicher Tierhaltung findet sich regelmäßig ein Passus, der den Mitgliedstaaten erlaubt, auch strengere Bestimmungen zur Anwendung zu bringen. Vgl. Art. 12 [RL 2008/120/EG des Rates](#) (Schweine), Art. 1 Abs. 2 [RL 2007/43/EG des Rates](#) (Masthühner), Art. 11 [RL 2008/119/EG des Rates](#) (Kälber), Art. 13 Abs. 2 [RL 1999/74/EG des Rates](#) (Legehennen).

¹⁸ Es ist zu beobachten, dass unter der Überschrift „Kein nationaler Alleingang“ in Deutschland nationale Vorschriften seit vielen Jahren verhindert werden. Vgl. z. B. die Pressemitteilungen des ZDG vom [02.10.2012](#), [06.11.2015](#), [17.05.2019](#), [15.01.2020](#), [24.04.2023](#) oder auch jüngst in diesem Beitrag vom [19.03.2026](#). Dahinter steht die Befürchtung eines unfairen Wettbewerbs: Die inländische Produktion würde zu teuer, der deutsche Markt mit Billigimporten geflutet. Dabei liegen andere Regionen Europas bereits jetzt unter den in Deutschland praktizierten Besatzdichten (Österreich, Schweden, Großbritannien, die Schweiz, Norwegen und Wallonien). Nur wenige andere Länder haben vergleichbar hohe Besatzdichten (Polen, Dänemark, Niederlande) oder gehen sogar noch darüber hinaus (Ungarn).

¹⁹ Aussagen zum Vorhaben, die EU-Tierschutzgesetzgebung zu modernisieren, bleiben sehr unkonkret. Umso relevanter sind die konkreten Ziele, die die EU tatsächlich benannt hat, zum Beispiel ein Ende der Käfighaltung oder eine stärkere Angleichung der Tierschutzstandards, die für importierte Tiere und Lebensmittel gelten, vgl. [hier](#).



Landwirtschaft, Ernährung und Heimat kann und sollte deshalb seine Verordnungsermächtigung nach § 2a Abs. 1 TierSchG nutzen und verbindliche Mindeststandards für die Putenhaltung schaffen.

Vorteile dieser Option:

- Eine Verordnung schafft bundesweit einheitliche und rechtsverbindliche Standards.
- Sie formuliert klare Pflichten für Tierhalter und Tierhalterinnen und gibt Betrieben zugleich Planungs- und Rechtssicherheit.
- Behörden erhalten konkrete und überprüfbare Maßstäbe für den Vollzug.
- Verstöße können wirksam sanktioniert werden.²⁰
- Eine ministerielle Verordnung ist demokratisch legitimiert und erfüllt die staatliche Schutzverantwortung für den Tierschutz,²¹ welcher als überragend wichtiges Gemeinschaftsgut anerkannt ist.²²
- Für die inhaltliche Ausgestaltung liegen bereits Anknüpfungspunkte vor, insbesondere die Eckpunkte des damaligen Bundeslandwirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2022,²³ die [EFSA-Stellungnahme vom Februar 2026](#) sowie die Veröffentlichungen der KTBL aus dem Jahr 2020 („[Tierschutzindikatoren: Leitfaden für die Praxis – Geflügel](#)“ und „[Tierschutzindikatoren für Mastputen](#)“).

Nachteil dieser Option:

- Ein neuer Abschnitt zu den Puten in der Verordnung könnte – sofern zu unambitioniert – Gegenstand einer rechtlichen Überprüfung werden, wie es sie im Bereich der Schweinehaltung²⁴ derzeit gibt. Zwar würde die Verordnung nach Inkrafttreten gelten, bis zum Abschluss einer etwaigen Überprüfung aber keine abschließende wirtschaftliche Gewissheit und Planbarkeit bieten.

3. Forderungen der Albert Schweitzer Stiftung

- Freiwillige Branchenstandards reichen nicht aus. Es braucht dringend rechtsverbindliche, bundesweite Regelungen für die Putenhaltung. Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat sollte deshalb kurzfristig einen Verordnungsentwurf zur Ergänzung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorlegen.
- Die neuen Vorgaben müssen den Status quo in der Putenmast spürbar verbessern. Sie müssen sich am aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand orientieren und klare, überprüfbare und vollziehbare Anforderungen enthalten.

²⁰ Vgl. den Ordnungswidrigkeitenkatalog des [§ 44 TierSchNutzV](#).

²¹ [Art. 20a Grundgesetz](#).

²² Vgl. z. B. [OVG Magdeburg, Beschluss vom 27. Oktober 2017 – 3 M 240/17 –](#), Randnummer 21; [VGH München, Beschluss vom 7. Januar 2013 – 9 ZB 11.2455 –](#), Randnummer 13.

²³ Heutzutage findet sich online nur noch die damalige [Pressemitteilung](#). Die Eckpunkte selbst sind im Internet nicht mehr abrufbar. Die Eckpunkte sahen in ihrer Ursprungsfassung u. a. folgende Vorgaben vor: Besatzdichten von max. 35 kg/m² für Hennen und max. 40 kg/m² bei Hähnen, Einstreu < 30 % Feuchtigkeit, manipulierbares Beschäftigungsmaterial in ausreichender Menge, Stallstrukturierung, Aufbaumöglichkeiten, max. 10 ppm Ammoniakkonzentration.

²⁴ Vgl. den [Normenkontrollantrag des Landes Berlin](#) in Bezug auf Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zur Schweinehaltung, über den das Bundesverfassungsgericht entscheiden wird.



- Die Haltungsanforderungen müssen so ausgestaltet werden, dass routinemäßige Schnabelteilamputationen beendet werden können.
- Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat sollte ebenso von seiner Verordnungsermächtigung im Bereich der Qualzucht Gebrauch machen. So ist es ermächtigt, Qualzuchtmerkmale näher zu bestimmen (§ 11b Abs. 4 Nr. 1 Tierschutzgesetz), konkrete Zuchten (§ 11b Abs. 4 Nr. 2 Tierschutzgesetz) sowie die Einfuhr und das Halten von Qualzuchten zu verbieten (§ 12 Abs. 2 Nr. 4 Tierschutzgesetz).

Ansprechpartnerin

Sylvi Paulick

Syndikusrechtsanwältin

s.paulick@albert-schweitzer-stiftung.de



Albert Schweitzer Stiftung
für unsere Mitwelt